**Erklärung betreffend De-minimis-Beihilfen (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831)[[1]](#footnote-2)**

**Ersatzerklärung für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen, gemäß Art. 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445**

Das Unternehmen (Bezeichnung/Firmenname) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

mit Rechtssitz in (Adresse, Bundesland, Staat) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

in der Person des gesetzlichen Vertreters p.t. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

geboren in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wohnhaft in (Adresse, Bundesland, Staat)\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und bezogen auf das eingereichte INTERREG I/Ö - Projekt 2021-2027 mit folgendem Titel

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

zum Zweck der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) der Kommission Nr. 2023/2831 vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

in Kenntnis der Verantwortlichkeit, einschließlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die im Falle der Abgabe falscher Erklärungen, der Ausstellung falscher Dokumente oder ihrer Verwendung und der sich daraus ergebenden Verwirkung der auf der Grundlage einer unwahren Erklärung gewährten Vergünstigungen gemäß den Artikeln 75 und 76 des Präsidialerlasses Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (Kodifiziertes Gesetz der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Verwaltungsdokumentation) besteht

dass der Höchstbetrag der "De-minimis"-Beihilfen, der einem einzelnen Unternehmen[[2]](#footnote-3) gewährt werden kann, 300 000 EUR innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht überschreiten darf und dass dieser Höchstbetrag unabhängig von der Form der "De-minimis"-Beihilfen oder dem damit verfolgten Ziel und unabhängig davon gilt, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Mitteln der Union finanziert wird.

im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen für Falscherklärungen, Urkundenfälschung und Gebrauch von falschen Urkunden gemäß Art. 76 DPR 445/2000

ERKLÄRT

der angesuchte Betrag beläuft sich auf \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Abschnitt A – Größe des Unternehmens**

dass gemäß Anlage I Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187/1 vom 26. Juni 2014) das obgenannte Unternehmen wie folgt eingestuft ist:

* Kleinstunternehmen
* kleines Unternehmen
* mittleres Unternehmen
* Großes Unternehmen

**Abschnitt B – Wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens**

a) □ dass, das Unternehmen ordnungsgemäß im Unternehmensregister der zuständigen Industrie-, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer eingetragen ist bzw. im Falle von Selbständigen über eine aktive Umsatzsteuernummer verfügt;

b) □ dass, das Unternehmen in Betrieb ist, keine freiwillige Liquidation beschlossen wurde und das Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist;

* dass die De-minimis-Beihilfe für eine Tätigkeit beantragt wird, welche im Rahmen der De-minimis-Regelung zulässig ist;

**Abschnitt C – Einhaltung der Höchstbeträge**

* Sollte das Unternehmen im laufenden Jahr sowie in den beiden vorangegangenen Jahren keine De-minimis-Beihilfen erhalten haben, ist Absatz a) anzukreuzen;
* sollte das Unternehmen im laufenden Jahr sowie in den beiden vorangegangenen Jahren De-minimis-Beihilfen erhalten haben, ist Absatz b) anzukreuzen;
* wenn das Unternehmen von einer Fusion oder Übernahme betroffen war und im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren De-minimis-Beihilfen erhalten hat, ist Absatz c) anzukreuzen;
* wenn das Unternehmen von einer Aufspaltung betroffen war und im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren De-minimis-Beihilfen erhalten hat, ist Absatz d) anzukreuzen;
* Sollte das begünstigte Unternehmen Teil „eines einzigen Unternehmens“ sein, gilt dieser Teil der Erklärung für alle De-minimis-Beihilfen, die von jedem einzelnen der Unternehmen, aus denen sich das „einzige Unternehmen“ zusammensetzt, erhalten wurden.

dass das laufende Jahr des vertretenen Unternehmens am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ beginnt und am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ endet (für Beginn und Ende sind Tag und Monat anzugeben. Im Falle „eines einzigen Unternehmens“, dessen einzelnen Unternehmen verschiedene Jahre aufweisen, wird auf das Jahr des antragstellenden Unternehmens Bezug genommen oder es wird irgendeines herangezogen, wenn der Antragsteller eine andere Einrichtung ist als die durch die Beihilfe begünstigten Unternehmen, z.B. eine Weiterbildungskörperschaft);

(für die Bestimmung der Jahre, innerhalb der die erhaltenen De-minimis-Beihilfen berechnet werden, muss auf die Einreichung des Finanzierungsantrages Bezug genommen werden)

1. □ dass dem vertretenen Unternehmen im laufenden Jahr und in den beiden vorangegangenen Jahren, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Bezug auf Fusionen/Übernahmen oder Aufspaltungen, keine De-minimis-Beihilfe gewährt wurden;
2. □ dass dem vertretenen Unternehmen im laufenden Jahr und in den beiden vorangegangenen Jahren folgende De-minimis-Beihilfen gewährt wurden:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Jahr | Begünstigtes Unternehmen (1) | Gewährende Einrichtung | Rechtlicher Bezug der Beihilfe (z.B. Gesetz, öffentlicher Aufruf usw.) und Verordnung, auf die sie sich bezieht (2023/2831) | Angaben zur Gewährungsmaßnahme der Beihilfe | Art des Beitrages (Zuschuss, Kredit, Garantie usw…) | Betrag des Zuschusses und/oder entsprechendes Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
| Gesamt |  |  |  |  |  |  |

(1) es ist jedes einzelne Unternehmen, das zum „einzigen Unternehmen“ gehört, anzugeben

1. □ dass, im Falle einer Fusion/Übernahme, dem vertretenen Unternehmen und allen von der Fusion oder Übernahme betroffenen Unternehmen im laufenden Jahr und in den beiden vorangegangenen Jahren folgende De-minimis-Beihilfen gewährt wurden:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Jahr | Begünstigtes Unternehmen (1) | Gewährende Einrichtung | Rechtlicher Bezug der Beihilfe (z.B. Gesetz, öffentlicher Aufruf usw.) und Verordnung, auf die sie sich bezieht (2023/2831) | Angaben zur Gewährungsmaßnahme der Beihilfe | Art des Beitrages (Zuschuss, Kredit, Garantie usw…) | Betrag des Zuschusses und/oder entsprechendes Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
| Gesamt |  |  |  |  |  |  |

(1) es ist jedes einzelne Unternehmen, das zum "einzigen Unternehmen" gehört, anzugeben

1. □ dass, im Falle einer Aufspaltung, dem vertretenen Unternehmen und dem Unternehmen, von dem es die Tätigkeiten erworben hat, im laufenden Jahr und in den beiden vorangegangenen Jahren folgende De-minimis-Beihilfen gewährt wurden:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Jahr | Begünstigtes Unternehmen (1) | Gewährende Einrichtung | Rechtlicher Bezug der Beihilfe (z.B. Gesetz, öffentlicher Aufruf usw.) und Verordnung, auf die sie sich bezieht (2023/2831) | Angaben zur Gewährungsmaßnahme der Beihilfe | Art des Beitrages (Zuschuss, Kredit, Garantie usw…) | Betrag des Zuschusses und/oder entsprechendes Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |
| Geamt |  |  |  |  |  |  |

(1) es ist jedes einzelne Unternehmen, das zum „einzigen Unternehmen“ gehört, anzugeben

ERKLÄRT

**Abschnitt D – Nichtbeantragung/Erhalt anderer Formen öffentlicher Beiträge/Finanzierungen**

* Dass keine andere Form der öffentlichen Beteiligung oder Finanzierung für die von diesem Antrag abgedeckte Tätigkeit zu beantragen und nicht bereits andere Formen der öffentlichen Beteiligung oder Finanzierung für dieselben förderfähigen Kosten erhalten zu haben.

ERKLÄRT

**Abschnitt E – Kumulierungsbedingungen**

* die Kumulierungsregeln zu beachten[[3]](#footnote-4).

ERKLÄRT

**Abschnitt F – Deggendorf Prinzip**

* bewusst zu sein, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen (sog. „Deggendorf Prinzip“,in Anwendung von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, i.g.F., im ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gewährt.
* dass das Unternehmen, das er/sie besitzt/vertritt, nicht Gegenstand einer ausstehenden Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit bestimmter Beihilfen ist.

**Information gemäß Verordnung EU 2016/679 – Datenschutz**

Sämtliche persönlichen Daten, welche in Ausübung des vorliegenden Verfahrens in den Besitz der Verwaltung gelangen, werden unter Einhaltung der Verordnung EU 2016/679, sowie der geltenden nationalen Bestimmungen zum Thema Datenschutz verarbeitet. Die vollständige Information zum Datenschutz ist auf der Website unter folgendem Link <http://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/europa/eu-foerderungen/information-kommunikation.asp> verfügbar.

Nach Einsichtnahme in die Informationen des vorhergehenden Absatzes erklärt der/die Unterfertigte, der Verwaltung die Verarbeitung der in dieser Erklärung angeführten persönlichen Daten zu erlauben.

Ort und Datum

Digitale Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

1. Verordnung (EU) der Kommission 2023/2831 vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, die am 01.01.2024 in Kraft treten wird und die Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 ersetzt. [↑](#footnote-ref-2)
2. Im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2023/2831 definiert die Kommission ein einziges Unternehmen in Artikel 2 Absatz 2 wie folgt:

   a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

   b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;

   c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

   d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus. [↑](#footnote-ref-3)
3. De-minimis-Beihilfen nach der vorliegenden Verordnung dürfen bis zu dem in Artikel 3 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten einschlägigen Höchstbetrag mit nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission ( 22) und der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission ( 23) gewährten De-minimis-Beihilfen kumuliert werden.

   Im Einklang mit dieser Verordnung gewährte De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden. [↑](#footnote-ref-4)